

**Satzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**

**- Abfallgebührensatzung -**

vom 02.12.2020

Veröffentlichung des Kreistagsbeschlusses im Amtsblatt  
des Landkreises Oder-Spree

[27. Jahrgang, Nr. 13 vom 18.12.2020](#)

# **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**

## **- Abfallgebührensatzung - vom 02.12.2020**

### **Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2020 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Vorauszahlungspflicht
- § 9 Erlösmodell
- § 10 Verstoß gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 11 Datenschutzerklärung
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Diese Satzung regelt die durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, die Nutzung der Abfallbehälter und die Inanspruchnahme der da-

mit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen anfallenden Gebühren.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die nach § 5 Absätze 2 bis 6 AES Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

Die Gebührenpflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 12 b).

### **§ 3 Gebührenstruktur**

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Festgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll
- b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien
- e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, sofern diese nicht durch die Dualen Systeme finanziert werden
- f) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen
- i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- j) Verwaltungsaufwendungen sowie
- k) Modellversuche.

(3) Die Festgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstü-

cke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
- b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten
- c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, sofern diese nicht durch die Dualen Systeme finanziert werden
- d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen auf den Abfallentsorgungsanlagen
- g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- h) Verwaltungsaufwendungen
- i) Modellversuche sowie
- j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Leistungsgebühren werden zur Deckung des mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Aufwandes erhoben. Bei Gebühren für die Durchführung von Leerungen der Abfallbehälter schließt dies Kosten für die Entsorgung oder Verwertung des Inhalts und Kosten, die zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kosten gehören und nicht durch die Festgebühr gedeckt sind, ein.

Leistungsgebühren werden erhoben für die Durchführung

- a) der Regelleerungen gemäß § 12 Absätze 2 bis 4 AES (Regelleerungsgebühr)
- b) der Sonderleerungen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 AES (Sonderleerungsgebühr)
- c) der Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES (Servicegebühr),
- d) des Holens von Abfallbehältern gemäß § 12 a Absätze 7 und 8 AES (Holgebühr),
- e) des Behälterwechsels (Behälterwechselgebühr) und

f) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 16 Absatz 6 AES.

(5) Die Gebühr für den Erwerb des Abfallsacks wird erhoben zur Deckung der Anschaffungskosten des Abfallsacks und den mit der Abholung und Entsorgung des Inhalts verbundenen Kosten.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Festgebühr ist eine Monatsgebühr.

(2) Die Höhe der Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich für jeden Monat des Erhebungszeitraums nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der AES vor.

Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die durchschnittliche Belegung im Erhebungszeitraum für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.

Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt.

Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5 a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(3) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(4) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.

(5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück setzt sich zusammen aus der Basisgebühr und der Behältergebühr.

Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5 a Absatz 4 AES.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Bei saisonalen Gewerbegrundstücken wird die Behältergebühr nur für die Monate der saisonalen Nutzung berechnet.

(6) Die Höhe der Regelleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Anzahl der durchgeführten Leerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls.

Bei Wohngrundstücken und gleichgestellten Grundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß § 6 Absatz 3 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig entsprechend der Nutzungsdauer.

(7) Die Gebühr für den Erwerb der Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.

(8) Die Höhe der Sonderleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Dauer der bewilligten Sonderleerungen.

Die Sonderleerungen sind im bewilligten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).

(9) Die Höhe der Servicegebühr bestimmt sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

(10) Die Höhe der Holgebühr richtet sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus der Abfallbehälter.

Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt.

(11) Die Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jede Auswechslung und jede Abholung von Abfallbehältern in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und vom Fassungsvermögen erhoben. Bei der Auswechslung von Behältern ist das Fassungsvermögen des größeren Behäl-

ters maßgeblich. Die Behälterwechselgebühr entfällt

- a) für die Erststellung der Abfallbehälter nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung,
- b) für die Abholung der Abfallbehälter nach der Abmeldung des Grundstücks von der öffentlichen Abfallentsorgung,
- c) für die jeweils erste Änderung des Behältervolumens im Kalenderjahr je Abfallart und Grundstück und
- d) wenn der Austausch des Behälters auf Grund der Beschädigung oder Zerstörung dieses Abfallbehälters erfolgt und der Gebührenpflichtige die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.

Wird der Abfallbehälter vom Gebührenpflichtigen nicht zum ersten festgelegten Termin zur Abholung bereitgestellt, fällt die Behälterwechselgebühr jeweils für jeden weiteren erforderlichen Termin gesondert auch dann an, wenn die Abholung des Abfallbehälters oder der Behälterwechsel nach Satz 3 gebührenfrei ist.

(12) Die Behälterwechselgebühr wird jeweils für jeden weiteren erforderlichen Termin gesondert auch erhoben, wenn

- a) die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 12a Absatz 11 AES vom KWU-Entsorgung verlangt wurde und der Abfallbehälter nicht zum ersten festgelegten Termin vom Gebührenpflichtigen bereitgestellt wurde oder
- b) bei einer Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES der zu leerende Abfallbehälter vom Gebührenpflichtigen nicht zum festgelegten Termin zur Leerung oder Abholung bereitgestellt wurde.

(13) Die Höhe der Gebühr für die Abholung des Sperrmülls (§ 3 Absatz 4 Satz 3 f)) richtet sich nach den Kosten, die durch die Abholung des Sperrmülls verursacht werden. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die zusätzlich gefahrenen Kilometer des Entsorgungsfahrzeugs und dem durch die Erbringung der Leistung verursachten sonstigen Aufwand in Abhängigkeit von der Dauer der erbrachten Leistung (Einsatzstunde). Zusätzlich ist die Annahmegerühr gemäß der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung zu bezahlen. Das Laden des

Sperrmülls in das Entsorgungsfahrzeug steht insoweit der Annahme auf einer Entsorgungsanlage gleich.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Festgebühr beträgt
- a) für ein Wohngrundstück  
2,07 Euro/Person und Monat
  - b) für ein saisonales Erholungsgrundstück  
1,03 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat
  - c) für ein Gartengrundstück  
0,62 Euro/Parzelle und Monat.

- (2) Die Basisgebühr beträgt  
2,04 Euro/Gewerbeinheit und Monat.

Die Behältergebühr beträgt für jeden

- a) 120-Liter-Restabfallbehälter  
0,74 Euro/Behälter und Monat
  - b) 240-Liter-Restabfallbehälter  
1,49 Euro/Behälter und Monat
  - c) 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
6,81 Euro/Behälter und Monat.
- (3) Die Regelleerungsgebühr beträgt
- a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
3,15 Euro/Leerung
  - b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
6,31 Euro/Leerung
  - c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
26,18 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
  - d) für eine Biotonne  
2,50 Euro/Leerung.

(4) Für 1.100-Liter-Restabfallbehälter kann der Abstand zwischen den Regelleerungen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Leerungsgebühr reduziert sich auf

- a) 23,69 Euro/Leerung  
bei 2-wöchentlicher Leerung
- b) 22,44 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung.

(5) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter beträgt

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
5,52 Euro/Leerung

- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
9,46 Euro/Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
37,40 Euro/Leerung.

(6) Die Servicegebühr beträgt

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
7,09 Euro
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
14,19 Euro
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
43,64 Euro.

(7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt

3,00 Euro/Stück.

(8) Die Holgebühr beträgt

- a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
3,73 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung
- b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
7,46 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
23,80 Euro/Monat  
bei wöchentlicher Regelleerung
- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
11,90 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung
- e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
5,95 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr nach Satz 1.

(9) Die Behälterwechselgebühr beträgt

- a) für einen 120-l-Abfallbehälter  
5,28 Euro
- b) für einen 240-l-Abfallbehälter  
7,91 Euro
- c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter  
31,66 Euro.

(10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gelten folgende Gebührensätze:

- a) 1,40 Euro je gefahrenen Kilometer und
- b) 86,45 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.

## **§ 6**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstanden ist, und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgt und die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständigen Mitteilung aller erheblichen Tatsachen wirksam. Zu einer vollständigen Mitteilung gehört die Vorlage der notwendigen Nachweise.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regelleerung entsteht mit Beginn des Leerungsvorgangs des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug. Maßgeblich ist die Erfassung des Behälteridentifikationssystems des Abfallbehälters durch die Technik des Entsorgungsfahrzeugs.

(3) Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung, die Einmalentsorgung und das Holen der Abfallbehälter entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerungen und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung endet oder die Abmeldung erfolgt.

(4) Die Behälterwechselgebühr entsteht mit dem Aufstellen oder der Abholung des Abfallbehälters oder der Durchführung des Behälterwechsels. In den Fällen des § 4 Absatz 11 Satz 4 und Absatz 12 entsteht die Behälterwechselgebühr bereits mit der Festlegung eines jeden weiteren erforderlichen Termins.

(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr. Das gleiche gilt bei Benutzung von Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 der AES.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Abfallgebühren werden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Der Jahresgebührenbescheid enthält die Endabrechnung der angefallenen Gebühren für den vergangenen Erhebungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung gemäß § 8 für den laufenden Erhebungszeitraum.

Der Saldo der Endabrechnung ist fällig zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres. Die festgesetzten Raten der Vorauszahlung sind zum 01.04. und 01.10. des laufenden Kalenderjahres fällig.

Die Endabrechnung und Vorauszahlung für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.04. fällig.

b) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.

c) Die Servicegebühr wird nach der Durchführung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

d) Die Behälterwechselgebühr nach § 4 Absätze 11 und 12 wird 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nach erhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Das gleiche gilt, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder

nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

## **§ 8 Vorauszahlungspflicht**

(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 2 bis 5 sowie auf die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 6, 8 und 10 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlungsbescheid ist Teil des Jahresgebührenbescheids. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ergeht nur ein Vorauszahlungsbescheid.

(2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr richtet sich nach den im § 5 Absätze 1 und 2 festgelegten Gebührensätzen und der gemäß § 4 Absatz 1 maßgebenden Personenzahl oder der Zahl der Gewerbeeinheiten.

(3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Art und Anzahl der jeweils im vorangegangenen Erhebungszeitraum erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 3 bis 5 und 8. Einmalentsorgungen und Behälterwechsel bleiben unberücksichtigt.

(4) Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet.

Für ein Wohngrundstück werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt.

Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt.

Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

(5) Die Vorauszahlung ist in zwei Raten zu bezahlen. Bei saisonalen Erholungsgrundstücken entfällt die Festsetzung der Raten.

## **§ 9 Erlösmodell**

(1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges

Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 der AES überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.

(2) Der auszukehrende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.

(3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.

## **§ 10 Verstoß gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 7 AES schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

## **§ 11 Datenschutzerklärung**

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Beeskow, den 02.12.2020

Lindemann  
Landrat

**Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung**  
**- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree –**  
Frankfurter Straße 81  
15517 Fürstenwalde

Stand: 18.12.2020

Erste Auflage